Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 12 (1906)

Artikel: Gotthelfiana
Autor: Tobler, G.
Kapitel: Schreiben des Erziehungsdepartements an Bitzius
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-128250

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3.

Die Landsassen-Kommission hatte den Eheleuten Eglauf eine Unterstützung zugesprochen und mit der Ausrichtung derselben den Pfr. Bitzius beauftragt. Dieses aber beliebte ihm nicht, und er stellte „in ungeziemender Schreibart" das Ansuchen, ihn dieser Verpflichtung zu entheben. Auf einen Verweis der Landsassen-Kommission antwortete er am 6. Juni 1837, daß denn doch ein Unterschied zwischen den obrigkeitlichen Behörden sei, z. B. zwischen dem Regierungsrat und der Landsassen Kommission, und infolge eben dieses Unterschieds möchte er das Ansuchen gestellt haben, wenn ihm ein Verweis gebühre, dieses durch eine Behörde thun zu lassen, unter der er stehe; daß er nie einem Armen die Handbietung versagt habe und nie versagen werde, daß er dagegen schon mancher Gemeinde erklärt habe, sie möchte sich zukünftig an jemand anders wenden, indem er sich mit ihr nicht mehr befassen könne, und dieses tat er, wenn die Gemeinde kein Zutrauen in ihn setzte oder unverständig handelte und dieses könne er tun, denn das Gemeindegesetz mache ihn zu keinem Handlanger irgend einer Gemeinde. Was er da tue, liege in seinem freien Willen und soviel er sich darauf verstehe, sei die Landsassen Commission eine eigentliche Commissionsbehörde.

Hierauf wandte sich die Landsassen-Kommission beschwerdeführend an das Departement des Innern: ob Pfr. Bitzius befugt sei, eine solche Sprache gegen die Behörde zu führen.[1])

Das Departement des Innern überwies die Angelegenheit dem Erziehungs-Departement, und dieses ließ am 3. Juli folgendes Schreiben an Bitzius abgehen:

Schreiben des Erziehungsdepartements an Bitzius. 3. Juli 1837.

Vom Departement des Innern ist uns unterm 13. Juni eine Beschwerde der Landsassencommission[2])

---

[1]) Manual der Landsassen-Kommission vom 17. Juni 1837, Staatsarchiv.

[2]) Diese Kommission hatte die Angelegenheiten der Landsassen, d. h. Heimatlosen, die zu einer besonderen Korporation

über das Benehmen, welches Sie gegen diese Behörde beobachtet haben, nebst der vollständigen in Hinsicht auf den Landsassen Jakob Eylauf zwischen der Landsassencommission und Ihnen geführten Correspondenz übermacht worden.

Nach sorgfältiger Untersuchung der vorliegenden Akten haben wir mit Bedauern finden müssen, daß Sie allerdings der erwähnten Behörde gerechten Anlaß zur Beschwerde gegeben haben.

Was vorerst die Sache selbst anbetrifft, so ist Ihre Behauptung, als liege alles, was der Pfarrer in Armensachen thue, in seinem freien Willen, irrig, indem allerdings nach § 19 der Armenordnung vom Jahre 1807 das Pfarramt Aufträge, welche an Staats- oder Gemeindebehörden in Armen-Unterstützungsangelegenheiten an dasselbe ergehen, anzunehmen und zu erfüllen hat. Es war uns daher jene Aeußerung, welche wenigstens den Schein trägt, als wollten Sie sich der Uebernahme von Aufträgen gegenüber der Landsassencommission entziehen, um so betrübender, als uns sonst Ihr Interesse und Ihr Eifer für das Armenwesen sehr wohl bekannt ist.

Besonders aber ist uns der beleidigende Ton Ihres Schreibens am 6. Juni an die Landsassencommission aufgefallen, in welchem Sie eine Sprache führen, die mit derjenigen Würde, welche von einem Seelsorger in seinem amtlichen Verkehr erwartet werden muß, keineswegs übereinstimmt. Sie erlauben sich in dieser Zuschrift bezüglich auf die Stellung jener Behörde nicht geziemende Andeutungen, die wir selbst in der Cor-

---

vereinigt waren, zu besorgen. Vergl. K. Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kt. Bern, S. 246 ff.

respondenz eines Geistlichen mit einer bloßen Gemeindsbehörde mißbilligen müßten, noch mehr aber da, wo der Geistliche sich wie in vorliegendem Fall einer wirklichen Staatsbehörde gegenüber befindet, welche zwar in Hinsicht auf die Landsassen-Corporation Vormundschafts-Pflichten zu erfüllen hat, aber wie keine andere Gemeindsbehörde direkt von der obersten Vollziehungsbehörde erwählt wird, und mithin eine wesentliche Stellung in der untern Staatsverwaltung einnimmt.

Wir können daher nicht umhin, den Ton und die ganze Fassung Ihres Schreibens vom 6. Juni scharf zu rügen, und Ihnen in Ihrem eigenen Interesse die freundschaftliche aber dringende und ernstliche Ermahnung zugehen zu lassen, künftighin in Ihrem amtlichen Verkehre stets denjenigen Anstand und diejenige Würde zu beobachten, welche bei dem christlichen Seelsorger nie vermißt werden sollte und deren momentane Beiseitsetzung wir bei einem Geistlichen, der sonst so mannigfache Ansprüche hat auf die Achtung und Zufriedenheit seiner oberen Behörde, nur um so lebhafter bedauern müssen.

(Staatsarchiv, Missiven-Protokoll 46, 209—211).

4.

A. Bitzius an das Erziehungs-Departement.

Vor geraumer Zeit habe ich von Wohldenselben eine Zurechtweisung über eine Verhandlung mit der Landsaßen-Commission erhalten nebst einer Anweisung gestützt auf den 19. § der Armenverordnung vom 22. Dez. 1807. Nicht aus schuldiger Hochachtung habe ich die Empfangs-Anzeige dieses Erlaßes unterlassen, sondern weil ich es in Kürze thun wollte und daher Zeit brauchte, die Menge des Stoffes verrauschen zu lassen.